



Merkblatt zum Optionsverfahren

Seit dem 1. Januar 2000 erwerben Kinder von Ausländern bei Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Diese Kinder müssen sich grundsätzlich mit Vollendung des 21. Lebensjahres zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit ihrer Eltern entscheiden, die sogenannte Optionspflicht. Dies gilt gleichermaßen für Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung nach der Übergangsregelung des § 40 b StAG zusätzlich zu der ausländischen Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erlangt haben.

Von der Optionspflicht befreit ist, wer in Deutschland aufgewachsen ist. Als im Inland aufgewachsen gilt nach § 29 Abs. 1a StAG, wer

- sich acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten hat
- oder
- sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht hat
- oder
- einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung besitzt

Ebenfalls nicht optionspflichtig ist, wer, neben der deutschen ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder der Schweiz besitzt.

Tritt deshalb die Optionspflicht nicht ein, bleibt die deutsche Staatsangehörigkeit ohne weiteres neben anderen seit Geburt bestehenden fremden Staatsangehörigkeiten erhalten. Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde prüft mit Vollendung des 21. Lebensjahres selbstständig das Vorliegen der Voraussetzung. Auf Antrag kann jedoch bereits vorher von ihr festgestellt werden, dass die Optionspflicht nicht besteht und die deutsche Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeiten fortbesteht.

Um keine Fristen zu versäumen, sollten Betroffene, die bei Vollendung des 21. Lebensjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und bei denen ein Nichtbestehen der Optionspflicht noch nicht verbindlich festgestellt wurde, Kontakt mit dem Bundesverwaltungsamt in Köln aufnehmen.

Dessen Kontaktdaten lauten:

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

Besucheranschrift

Bundesverwaltungsamt

Eupener Straße 125

50933 Köln-Braunsfeld

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mail

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 (0) 228 99 358 4485 oder

+49 (0) 221 758 4485 (Allgemeiner Auskunftsdienst)

zu den Servicezeiten Montag – Freitag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr

Faxnummern

+49 (0) 228 99 358-2846 oder

+ 49 (0) 221 758 2846

Die Auskünfte beruhen auf Informationen des Bundesverwaltungsamts zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Merkblatts, eine Gewähr oder Haftung seitens der Botschaft wird nicht übernommen.